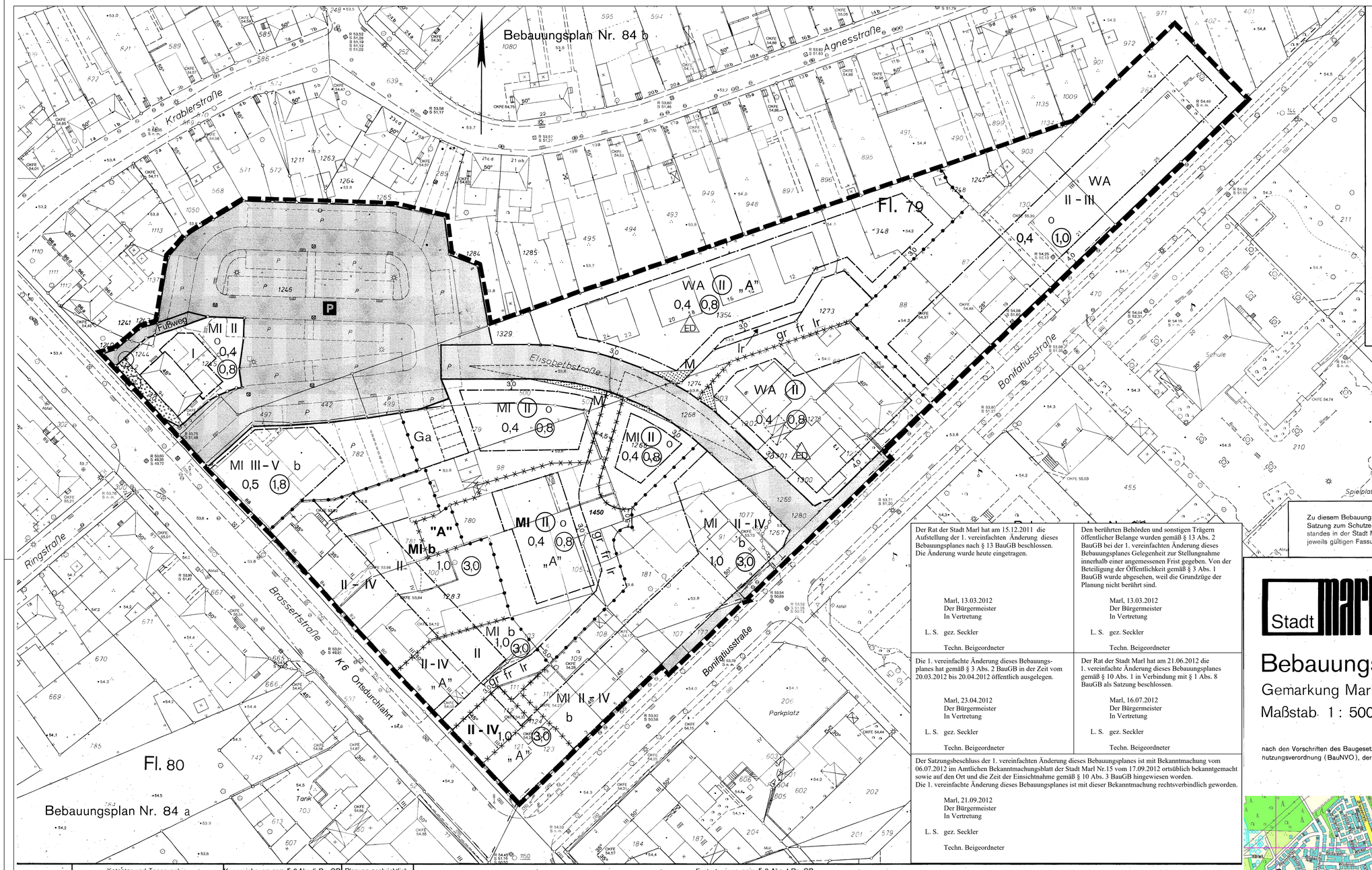
# Bebauungsplan Nr. 84 b




## Textfestsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

   Gemäß §1 Abs.5 BauNVO sind in den Mischgebieten die Tankstellen gemäß §6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO unzulässig.

2. Vorgarten und Sichtwinkel

   2.1 Auf den mit Vorgärten ▨ und Sichtwinkeln ▨ gekennzeichneten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind die Nebenanlagen und baulichen Anlagen gemäß §23 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

   2.2 Auf den mit Sichtwinkeln ▨ gekennzeichneten nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist gemäß §9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB als Bepflanzung nur eine Flächenpflanzung (Bodendecker) zulässig.

3. Besondere Bauweise

   In den Baugebieten MI b sind gemäß §22 Abs. 4 BauNVO die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten. Soweit nichts anderes festgesetzt ist, sind Vor- und Rücksprünge zulässig.

4. Erhaltung von Bäumen

   - Die im Plan festgesetzten Bäume sind durch geeignete Maßnahmen während der Baudurchführung besonders zu schützen und danach gemäß §9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB dauernd zu erhalten. Die festgesetzten Bäume sind bei Abgang durch Neuanpflanzung zu ersetzen.

5. Spielhallen

   In den Baugebieten MI II o und MI b sind gemäß §1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO in Verbindung mit §1 Abs. 9 BauNVO Spielhallen in den Erdgeschossen nicht zulässig.

Darstellung der z.Zt. geltenden Fassung

Das Original des Bebauungsplanes mit der Begründung wird beim Vermessungsamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 4370 Marl, während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Es wird über seinen Inhalt Auskunft gegeben. Diese Darstellung berücksichtigt die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 167 in der Fassung vom 01.06.1992. In der Fassung sind folgende Änderungen berücksichtigt:

Änderung Nr. —
Teilaufhebung Nr. —
Erweiterung Nr. —

Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Marl in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

**Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften vom 02.06.1986 (Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 8 der Stadt Marl vom 06.06.1986) zu beachten.**

Der Rat der Stadt Marl hat am 15.12.2011 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung dieses Bebauungsplanes nach § 13 BauGB beschlossen. Die Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, 13.03.2012
Der Bürgermeister
In Vertretung
L. S. gez. Seckler
Techn. Beigeordneter

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 Abs. 2 BauGB bei der 1. vereinfachten Änderung dieses Bebauungsplanes Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben. Von der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen, weil die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

Marl, 13.03.2012
Der Bürgermeister
In Vertretung
L. S. gez. Seckler
Techn. Beigeordneter

Die 1. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.03.2012 bis 20.04.2012 öffentlich ausgelegen.

Marl, 23.04.2012
Der Bürgermeister
In Vertretung
L. S. gez. Seckler
Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Marl hat am 21.06.2012 die 1. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB als Satzung beschlossen.

Marl, 16.07.2012
Der Bürgermeister
In Vertretung
L. S. gez. Seckler
Techn. Beigeordneter

Der Satzungsbeschluss der 1. vereinfachten Änderung dieses Bebauungsplanes ist mit Bekanntmachung vom 06.07.2012 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 15 vom 17.09.2012 ortsüblich bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hingewiesen worden.
Die 1. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, 21.09.2012
Der Bürgermeister
In Vertretung
L. S. gez. Seckler
Techn. Beigeordneter

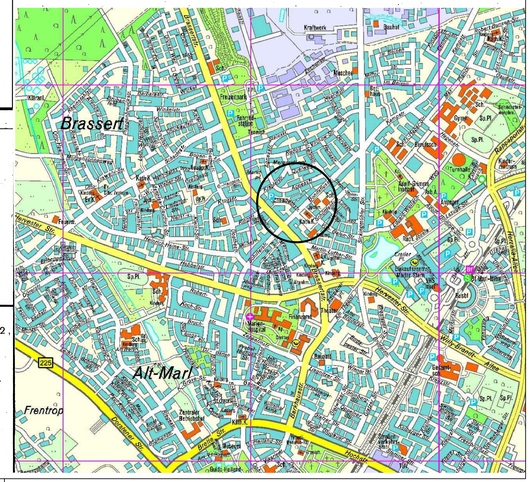
**Endstand: rechtsverbindlich seit 01.06.1992 in der Fassung vom 17.09.2012 (1. vereinfachte Änderung)**
In dieser Darstellung sind die Festsetzungen und Informationen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes einschließlich der 1. vereinfachten Änderung eingearbeitet. Das Original dieses Bebauungsplanes und sowie die Begründungen werden beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Zum Plan wird Auskunft gegeben.

# Bebauungsplan Nr. 167

Gemarkung Marl Flur 79

Maßstab 1 : 500

nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung, jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung.




## Zeichenerklärung

**Kataster und Topographie**
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- 67,3 Höhe über NN
- Bordstein
- Laterne
- Kanaldeckel
- Mast
- Baum
- Gully

weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift NW

**Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB**
1. Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um.

**Planung nachrichtlich**
- Sichtdreiecke nach RAST (Bepflanzungshöhe max. 0,6 m)
- M vorgeschlagene Standorte für Mülltonnen sammelplätze
- vorgeschlagene Unterteilung des Garagenhofes

**Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Baulinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- WA allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- öffentliche Verkehrsfläche
- P Fläche für das Parken von Fahrzeugen
- Vorgartenfläche (siehe Textf. Nr. 2)
- Sichtwinkel (siehe Textf. Nr. 2)
- Baum (siehe Textf. Nr. 4)
- „A" / gr fr lr siehe gr fr lr mit Gehrechten, Fahrrechten, Leitungsrechten (unterirdisch) zu belastende Fläche zugunsten der jeweiligen Eigentümer der Grundstücke in den mit „A" gekennzeichneten Baugebieten und der Versorgungsträger zum Zwecke der Erschließung
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) Zahl der Vollgeschosse zwingend
- II - IV min. II, max. IV Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,8) Geschoßflächenzahl
- o offene Bauweise
- b besondere Bauweise (siehe Textf. Nr. 3)
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Die Plangrundlage sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung in der z.Zt. geltenden Fassung.

Marl, den 15.04.1991
Vermessungsamt
gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Für den Entwurf:

Marl, den 29.05.1991
Baudezernent
gez. Breugst
Beigeordneter

Der Rat der Stadt Marl hat am 11.07.1991 beschlossen, daß für einen Bereich östlich der Brassertstraße und nördlich der Bonifatiusstraße ein Bebauungsplan aufzustellen und öffentlich auszulegen sei.

Marl, den 17.07.1991
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 5 BauGB bei der Aufstellung des Planes beteiligt.

Marl, den 17.07.1991
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Plan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.08.1991 bis 05.09.1991 offengelegen.

Marl, den 10.09.1991
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl diesen Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 und § 10 BauGB am 12.12.1991 als Satzung beschlossen hat.

Marl, den 07.01.1991
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Unter Bezugnahme auf meine Verfg. vom 24.04.1992 Az.: 35.2.1-5206 /Ma-13/92 werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

Münster, den 24.04.1992
Der Regierungspräsident
I. A.
L.S. gez. Dudziak
Regierungsbaudirektor

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 19.05.1992, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 5 vom 01.06.1992, ist bekanntgemacht worden, daß für diesen Plan das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB durchgeführt worden ist und daß er im Vermessungsamt der Stadt Marl während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, den 11.06.1992
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

K 21054 B

Amtliches

# Bekanntmachungsblatt

## – Amtsblatt – der Stadt Marl

15. Jahrgang | Freitag, 6. Juni 1986 | Nummer 8

Inhalt Seite

I. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 c der Stadt Marl (Sinsen, Quittenweg) 90

II. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 b (Bachackerweg/Auf der Ruhr/Merkelheider Weg) 90

III. Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung von Dachgauben an den Wohnhäusern Spechtstraße Nr. 61 – 69 (Bebauungsplangebiet Nr. 96 – Neue Waldsiedlung –) vom 26. Mai 1986 90

IV. Inkrafttreten der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 der Stadt Marl für den Bereich südlich des Verkehrsbandes 9 (Neue Waldsiedlung) 91

V. Bekanntmachung der Wasser- und Bodenverbände
Rhaderbach-Wienbach in Dorsten
Hohe Mark in Lippramsdorf
Schwarzbach in Waltrop
Dattelner Mühlenbach in Datteln
Marl-Ost in Marl 92

VI. Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 (Hammer Straße/Alte Straße) 93

VII. Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 d (Brassert – Bonifatiusstraße) 94

VIII. Satzung der Stadt Marl über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139 (Dauerkleingartenanlage Drewer-Mark und Spielplatz an der Tulpenstraße) 96

IX. 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Stadt Marl vom 21. 12. 1981 für die Benutzung der Abwasseranlage 97

X. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 1985 mit Gewinn- und Verlustrechnung der Stadt-Sparkasse Gelsenkirchen – Zweckverbands-sparkasse Gelsenkirchen und Marl – 99

Herausgeber und Verleger:
Stadtverwaltung Marl – Der Stadtdirektor –, Postfach 1120, 4370 Marl.
Das Amtliche Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler Platz, Zimmer 5, und beim Pförtner, sowie in den Verwaltungsstellen Hüls – Stadtsparkassenhochhaus – und Hamm, Bachackerweg 89, und in der Bürgerberatung im Marler Stern erhältlich. Es wird außerdem regelmäßig gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 20,00 DM zugesandt.

Die Gaubendachneigung ist bei mehreren Gauben (Gaube mit einem Satteldach oder Schleppdach) am „gesamten Baukörper" gleich auszuführen.

Bei Gauben mit einem Satteldach muß der Gaubenfirst rechtwinklig zur Firstrichtung des Hauptgebäudes liegen. Die Farbgebung der Hauptdachfläche ist zu übernehmen.

d) Der Schnittpunkt Dachfläche/Gaubenfuß und Dachfläche/Dacheinschnitt muß seitlich einen Abstand von mindestens 1,25 m von der Gebäudeabschluß- oder Gebäudetrennwand einhalten und zur Traufseite mindestens 0,50 m hinter der Vorderkante des tragenden Mauerwerks der Fassade liegen, so daß die Traufe der Hauptdachfläche nicht unterbrochen wird.

Die Schnittlinie Gaubendachfläche/Hauptdachfläche muß einen Mindestabstand von 0,80 m vom First der Hauptdachfläche (horizontal gemessen) einhalten.

e) Bei Gauben mit einem Satteldach kann die Gaubenfront mit dem aufgehenden Mauerwerk bündig sein oder als Vorbau vor die Fassade hervortreten, wenn der Gaubenfirst rechtwinklig zur Firstrichtung des Hauptgebäudes liegt. Die Hauptdachfläche muß dann jedoch im Gaubenbereich unterbrochen werden.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die auf § 81 BauO NW beruhenden Gestaltungsvorschriften verstößt, hier insbesondere gegen die in § 3 Ziff. I – IV dieser Satzung genannten Anforderungen, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 79 BauO NW, insbesondere Abs. (1), Ziff. 14.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 (Hammer Straße/Alte Straße) vom 2. Juni 1986 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis: (§ 4 Abs. 6 Gemeindeordnung NW)

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis: (§ 39 Abs. 4 Gemeindeordnung NW)

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 30 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 23 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, daß der Stadtdirektor den Beschluß vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbotes vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 2. Juni 1986

Lothar Hentschel MdL
Bürgermeister

## VII.

**Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 d (Brassert – Bonifatiusstraße)**

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. 6. 1984 (GV NW S. 419) und der §§ 4 und 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Marl am 22. Mai 1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 d (Brassert-/Bonifatiusstraße). Der Geltungsbereich ist auf einem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist (Beiblatt).

§ 2
Allgemeines

Zur Verwirklichung städtebaulicher und gestalterischer Absichten und Zielsetzungen können gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. 6. 1984 (GV NW S. 419) die Gemeinden durch örtliche Bauvorschriften besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Gebäuden stellen.

Ziel der nachfolgenden örtlichen Bauvorschriften ist es, vorhandene Gestaltungselemente aufzunehmen und zu erhalten und gleichzeitig Neubauten oder Erweiterungen in die bestehende Bebauung so einzugliedern, daß über einen gestalterisch abgestimmten Rahmen ein har-

monisch ausgewogenes Siedlungsbild erreicht wird. Die gewählten örtlichen Bauvorschriften beziehen sich im wesentlichen auf die Dachgestaltung. Entsprechend der überwiegend vorhandenen Dachform und Dachgestaltung werden für die jeweiligen Baugebiete im wesentlichen Satteldächer vorgeschrieben und Bauvorschriften getroffen, die eine abgestimmte und sich einfügende Dachgestaltung sichern.

§ 3
Gestalterische Bauvorschriften

I. Dachform, Dachneigung, Material

Wird im Text die Formulierung „gesamter Baukörper" verwendet, so sind damit Gebäudeeinheiten (z.B. Einzelhäuser, beide Doppelhaushälften oder ganze Reihenhauszeilen) gemeint und nicht Gebäudeteile (z.B. Doppelhaushälfte und Reihenhausabschnitte).

a) Im Baugebiet MI (II) b sind nur Satteldächer mit $30^{o}$ Dachneigung zulässig.

b) In den Baugebieten MI (II) o, MI II o, WA (II) ED und MI II - IV b, Brassertstraße 76, Bonifatiusstraße 1 bis zur geplanten Parkplatzzufahrt, sind nur Satel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von $45^{o}$ zulässig.

c) Dächer, Dacheinschnitte und Dachgauben sind am „gesamten Baukörper" in Neigung, Form, Material und Farbe gleich auszubilden. Als Dachdeckung sind braune oder anthrazitfarbene Ziegel bzw. Betondachsteine zu verwenden.

II. Gebäudehöhen/Drempel

a) In den Baugebieten MI (II) und WA (II) darf der Schnittpunkt Außenkante aufgehendes Mauerwerk/Sparren ab OK Erdgeschoßfußboden eine Höhe von 5,50 m nicht unterschreiten.

b) Im übrigen sind Drempel bis max. 0,35 m zulässig.

Unter der Drempelhöhe ist die Höhe zu verstehen, um welche die Fußpfette oberhalb der Außenwand über die oberste Geschoßdecke angehoben wird oder angehoben werden müßte, wenn die Fußpfette in Verlängerung der Außenwand läge.

III. Dachgauben, Dacheinschnitte

Dachgauben bzw. Dacheinschnitte (z.B. Dachterrasse) sind unter folgender Voraussetzung zulässig:

a) Die Ausbildung der Gauben bzw. Dacheinschnitte (Festsetzungen gem. § 3 III b - e) muß am „gesamten Baukörper" gleich ausgeführt werden.

b) Innerhalb einer Traufenseite (z.B. vordere Dachansicht „gesamter Baukörper") sind entweder nur Dacheinschnitte oder nur Dachgauben zulässig. Ein Wechsel ist nicht zulässig.

c) Die Länge der Dacheinschnitte und Dachgauben darf insgesamt 1/3 der Traufenlänge einer Hausseite des Einzelhauses, der Doppelhaushälfte bzw. des einzelnen Reihenhauses (nicht „gesamter Baukörper") nicht überschreiten, wobei seitliche Dachüberstände und Gebäuderücksprünge nicht zur Traufenlänge gerechnet werden.

Dachgauben sind nur mit einem Schleppdach oder Satteldach zulässig, wobei die Dachform der Gaube am „gesamten Baukörper" gleich ausgeführt werden muß. Gauben sind nur mit vertikalen Seitenflächen zulässig.

Die Gaubendachneigung ist bei mehreren Gauben gleicher Art (Gaube mit einem Sattel- oder Schleppdach) am „gesamten Baukörper" gleich auszuführen. Gauben mit einer Dachneigung unter $20^{o}$ sind nicht zulässig.

Bei Gauben mit einem Satteldach muß der Gaubenfirst rechtwinklig zur Firstrichtung des Hauptgebäudes liegen. Die Farbgebung der Hauptdachfläche ist zu übernehmen.

d) Der Schnittpunkt Dachfläche/Gaubenfuß und Dachfläche/Dacheinschnitt muß seitlich einen Abstand von mindestens 1,25 m von der Gebäudeabschluß- oder Gebäudetrennwand einhalten und muß zur Traufenseite mindestens 0,50 m hinter der Vorderkante des tragenden Mauerwerks der Fassade liegen, so daß die Traufe der Hauptdachfläche nicht unterbrochen wird.

Die Schnittlinie Gaubendachfläche/Hauptdachfläche muß einen Mindestabstand von 0,80 m vom First der Hauptdachfläche (horizontal gemessen) einhalten.

Die obere Schnittlinie Dacheinschnitt/Dachfläche muß einen Mindestabstand von 2,00 m vom First der Hauptdachfläche (horizontal gemessen) einhalten.

e) Bei Gauben mit einem Satteldach kann die Gaubenfront mit dem aufgehenden Mauerwerk bündig sein oder als Vorbau vor die Fassade hervortreten, wenn der Gaubenfirst rechtwinklig zur Firstrichtung des Hauptgebäudes liegt. Die Hauptdachfläche muß dann jedoch im Gaubenbereich unterbrochen werden.

IV. Einfriedigungen

a) In den Baugebieten WA (II) darf die Höhe der Einfriedigungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen das Maß von 2,00 m über der Geländeoberfläche an der Grenze zum Baugrundstück nicht überschreiten.

b) In den Baugebieten WA (II) sind zugunsten einer Begrünung die Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen um mindestens 0,50 m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen. Diese Flächen sind dicht zu bepflanzen.

c) In den mit  (Sichtdreiecken) gekennzeichneten nicht überbaubaren Flächen zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den Einfriedigungen sind die Grundstücksflächen zu begrünen. Die Pflanzungen dürfen in ihrem Endwachstum eine Höhe von max. 0,70 m nicht überschreiten.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die auf § 81 BauO NW beruhenden Gestaltungsvorschriften verstößt, hier insbesondere gegen die in § 3 Ziff. I - IV dieser Satzung genannten Anforderungen, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 79 BauO NW, insbesondere Abs. (1), Ziff. 14.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 d (Brassert – Bonifatiusstraße) vom 2. Juni 1986 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis: (§ 4 Abs. 6 Gemeindeordnung NW)

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis: (§ 39 Abs. 4 Gemeindeordnung NW)

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 30 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 23 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, daß der Stadtdirektor den Beschluß vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbotes vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 2. Juni 1986

Lothar Hentschel MdL
Bürgermeister

**VIII.**

**Satzung der Stadt Marl über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139 (Dauerkleingartenanlage Drewer-Mark und Spielplatz an der Tulpenstraße)**

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt S. 3617), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475) hat der Rat der Stadt Marl am 22. Mai 1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Marl hat am 16. 12. 1982 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 der Stadt Marl beschlossen und den künftigen Geltungsbereich durch Beschluß vom 19. 5. 1983 erweitert.
Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139 umfaßt folgende Flurstücke: Nr. 83, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 100, 101, 127, 128, 131, 132, 133, 136, 137, 139, 141, 142, 143, 144 und 311 vollständig, sowie das Flurstück 310 teilweise. Alle Flurstücke liegen in der Flur 64 Gemarkung Marl. Eine Abzeichnung der Flurkarte 64 mit der Eintragung der Begrenzung des künftigen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 139 ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Veränderungssperre vom 22. 6. 1984 für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139 (Dauerkleingartenanlage „Drewer-Mark" und Spielplatz an der Tulpenstraße) hatte eine Geltungsdauer bis zum 7. 6. 1985. Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre gilt bis zum 7. 6. 1986.

§ 2

Aus Gründen des öffentlichen Wohls wird zur Sicherung der Planung für den in § 1 näher beschriebenen künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139 der Stadt Marl eine 2. Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen.

§ 3

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

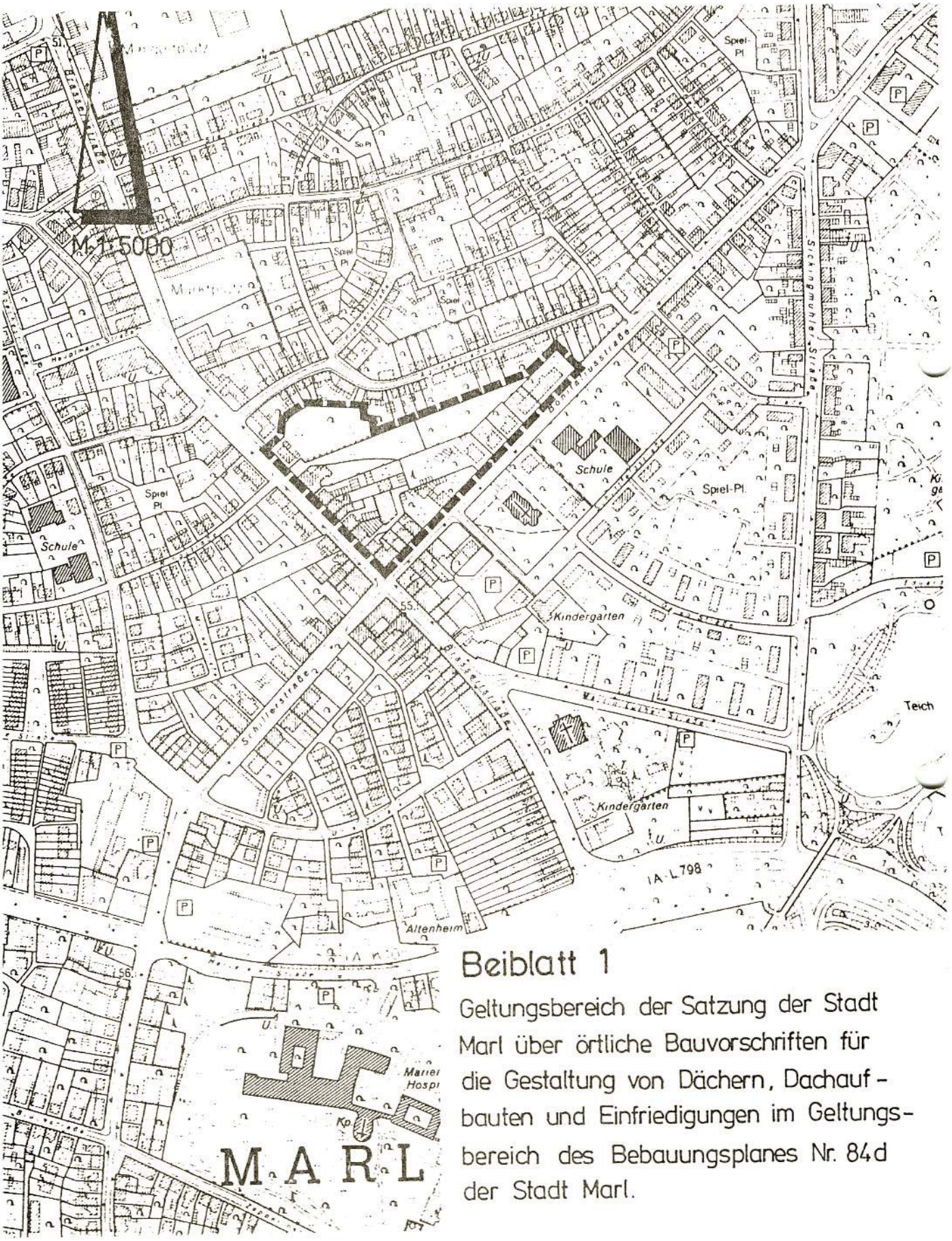
1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden,

2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderung solcher Anlagen nicht vorgenommen werden,

3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden.

**Geltungsbereich der Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die Gestaltung von Dächern, Dachaufbauten und Einfriedigungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 d der Stadt Marl**

**Anlage zu VII.**




## Beiblatt 1

Geltungsbereich der Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die Gestaltung von Dächern, Dachaufbauten und Einfriedigungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84d der Stadt Marl.